

Der Rat der Stadt Heiligenhaus hat am 18.11.2009 den nachfolgenden Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Heiligenhaus beschlossen:

Z u s t ä n d i g k e i t s k a t a l o g
für die Ausschüsse des Rates
der Stadt Heiligenhaus

Präambel

Nach § 41 Abs. 1 GO NW ist der Rat der Stadt für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Heiligenhaus, den nachstehenden Zuständigkeitskatalog oder aufgrund von Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen sind.

Die Ausschüsse des Rates sind grundsätzlich für die Vorberatung der Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zuständig, die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates unterliegen. Hierzu zählen insbesondere die ortsrechtlichen Regelungen. Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer Ausschüsse berühren, können in gemeinsamen Sitzungen dieser Ausschüsse behandelt werden. Zur Beschleunigung der Beratungsfolgen wird mit diesem Zuständigkeitskatalog die Befassung mehrerer Gremien mit derselben Angelegenheit vermieden.

Die Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen durch diesen Zuständigkeitskatalog übertragen worden sind, im Rahmen der Haushaltssatzung.

Beschlüsse des Jugendrates werden durch den Bürgermeister an die fachlich zuständigen Ausschüsse verwiesen und sind als Anträge auf deren Tagesordnung zu setzen.

Durch den nachstehenden Zuständigkeitskatalog werden die Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten, die dieser im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, kraft Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften sowie aufgrund von Ratsbeschlüssen hat, nicht berührt.

§ 1

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät

1. die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen,
2. die durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben,
3. Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet,
4. den Stellenplan,
5. die Gebührensatzungen,
6. den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm sowie Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung,
7. Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüfaufträgen des Rates beruhen,
8. Abfallbeseitigung und Straßenreinigung einschließlich der Gebührensatzungen,
9. Angelegenheiten der EDV sowie zur Umsetzung von E-Government-Strategien.

Der Haupt- und Finanzausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

1. den Abschluss von Versicherungen für Rats- und Ausschussmitglieder,
2. die Genehmigung von Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder,
3. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen und ähnlichen Einrichtungen sowie über die Stimmabgabe der Vertreter der Stadt in solchen Organisationen,
4. die Anerkennung von Wohnungen als Dienstwohnungen,
5. alle persönlichen Angelegenheiten des Hauptverwaltungsbeamten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen Vorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen vorbehalten sind,
6. den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- € übersteigen, höchstens jedoch 25.000,-- €, den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen
7. für einen Vergleichsgegenstand ab 5.000,-- €,

8. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes für einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 12.000,-- € übersteigt,
 9. den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit die einzelne Maßnahme einen Kostenaufwand für den städtischen Anteil von mehr als 5.000,-- € erfordert,
 10. Angelegenheiten, die sich aus den Beitragssatzungen ergeben (Abschnittsbildung, Kostenspaltung etc.),
 11. Richtlinien und Grundsätze zur allgemeinen Sportförderung,
 12. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,
 13. Angelegenheiten, in denen zuvor andere Fachausschüsse des Rates unterschiedliche Beschlussempfehlungen gefasst haben, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten sind.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 4 der Hauptsatzung.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 101 ff. GO NW.

Außerdem berät er über Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamts.

§ 3

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Bürgerservice und Sicherheit

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Bürgerservice und Sicherheit berät über:
1. Maßnahmen und Konzepte, die im Zusammenhang mit einer weiteren Verbesserung des Bürgerservice stehen,
 2. alle allgemeinen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit diese nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind,
 3. Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen,
 4. die ortsrechtlichen Regelungen (z.B. Gebührensatzungen), die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen,

5. die Aufstellung von Grundsätzen für die Wirtschaftsförderung, zur Strukturverbesserung und für den Tourismus,
6. Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, zur Strukturverbesserung und für den Tourismus.

§ 4

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss berät über:

1. Angelegenheiten des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes wie Beschaffung und Verkauf von Einsatz- und Verwendungsmitteln für die Feuerwehr, den Krankentransport und den Rettungsdienst sowie den vom Land oder Bund zugewiesenen Teilen des Katastrophenschutzes,
2. Aufstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes,
3. Koordination der Hilfsdienste mit der Feuerwehr,
4. Standorte und die Ausführung der Löschwasservorsorge und -versorgung,
5. Bestellung und Entlassung des Leiters der Feuerwehr und seiner Stellvertreter,
6. Besetzung der Stelle des Wehrführers und der stellvertretenden Wehrführer,
7. Vermietung und Verpachtung städtischen bebauten Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden bebauten Grundbesitzes für einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 12.000,-- € übersteigt,
8. Erwerb, Veräußerung und Tausch von bebauten Grundstücken sowie deren Belastung, mit Ausnahme von Belastungen mit Wegerechten, Leitungsrechten, Baulasten und Grundschuldbestellungen,
9. die ortsrechtlichen Regelungen (z.B. Gebührensatzungen), die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen,
10. sowie über sonstige Angelegenheiten der Technischen Betriebe, sofern sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung oder einem anderen Fachausschuss zugewiesen sind.

(2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über:

1. Konzepte für die Gestaltung städt. Friedhöfe
2. Planung und Ausführung von Hochbaumaßnahmen an städtischen Immobilien.

§ 5

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt berät über:
1. Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse in der Bauleitplanung,
 2. Sicherung der Bauleitplanung, der Satzung über Veränderungssperren und über die Wahrnehmung besonderer Vorkaufsrechte,
 3. die Einleitung von Umlegungsverfahren, Grenzregelungen und Enteignungsverfahren sowie Entschädigungsangelegenheiten,
 4. folgende Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege:
 - Aufstellung und Fortschreibung des Denkmalpflegeplanes
 - Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste und Löschung von Denkmälern sowie die Anordnung vorläufigen Schutzes
 - Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen,
 5. Angelegenheiten des öffentlichen Straßen- und Nahverkehrs, insbesondere:
 - Umstufung und Einziehung von Straßen
 - Verkehrsplanung und sonstige Planungsvorhaben, soweit der Rat wegen der besonderen Bedeutung hierüber die Entscheidung trifft
 - Stellungnahmen der Stadt zur überörtlichen Verkehrsplanung und sonstigen Planungsvorhaben,
 6. einzelne verkehrsregelnde Maßnahmen,
 7. Festlegung von Namensgruppen und Bezeichnung von Straßen in den Stadtbezirken,
 8. Erschließungsverträge,
 9. Vermietung und Verpachtung unbebauten städtischen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden unbebauten Grundbesitzes für einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 12.000,-- € übersteigt,
 10. Erwerb, Veräußerung und Tausch von unbebauten Grundstücken ab einem Kaufpreis von 12.000,00 € sowie deren Belastung mit Ausnahme von Belastungen mit Wegerechten, Leitungsrechten, Baulasten und Grundschuldbestellungen,
 11. Angelegenheiten, die sich aus den Beitragssatzungen ergeben einschließlich der Satzungsänderungen,
 12. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen mit Umweltbelangen sowie über Sondernutzungen.

- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet über:
1. städtebauliche Planung und die Durchführung des Bauleitplanaufstellungsverfahrens gem. Baugesetzbuch mit Ausnahme des Aufstellungs- und Satzungsbeschlusses,
 2. Entwicklungsplanungen (Raum- und Regionalplanungen),
 3. Objektplanungen für stadteigene Maßnahmen (Grünflächen, Straßen, Plätze, Schienenwege etc.),
 4. Stellungnahmen zu folgenden Planungen:
 - Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - Projektplanung gem. Landeswassergesetz und Bundesimmissionsschutzgesetz,
 5. landespflegerische Begleitpläne für stadteigene Maßnahmen,
 6. Konzepte für:
 - eine umweltgerechte städtische Ver- und Entsorgungspolitik
 - Altlastensanierungsmaßnahmen
 - die Förderung von Kleingärten
 - die Forstbewirtschaftung (Betriebsform, Betriebsleitung, Beförderung, Forsteinrichtung),
 7. Schaffung von verkehrsberuhigten Bereichen sowie über bauliche Ergänzungen zur Verkehrsberuhigung in vorhandenen Bereichen,
 8. Planung und Ausführung von städt. Straßen- und Ingenieurbaumaßnahmen (ohne Abwasser) sowie sonstige Tiefbaumaßnahmen,
 9. alle Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der baulichen Maßnahmen und der Vorschläge über die Fahrplangestaltung, soweit die Stadt Heiligenhaus Entscheidungsträger ist,
 10. Verträge mit überörtlichen Körperschaften und Baulastträgern,
 11. allgemeine Umweltschutzkonzepte,
 12. über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 45 Abs. 1 b Satz 2 StVO für
 - Parkmöglichkeiten für Anwohner
 - Kennzeichnung von Fußgängerbereichen
 - Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen
 - Kennzeichnung von geschwindigkeitsbegrenzten Zonen
 - Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

§ 6**Ausschuss für Bildung und Sport**

- (1) Der Ausschuss für Bildung und Sport berät über:
1. die Aufstellung und Fortschreibung des Schulentwicklungs- und des Sportstättenleitplanes,
 2. die Errichtung, Auflösung und Erhaltung von Bildungs- und Sportstätten,
 3. alle sonstigen äußeren Schulangelegenheiten, in denen der Rat oder ein anderer Ausschuss entscheidet,
 4. die ortsrechtlichen Regelungen (z. B. Gebührensatzungen), die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen,
 5. Richtlinien und Grundsätze zur allgemeinen Sportförderung,
 6. allgemeine Schul- und Sportangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss für Bildung und Sport entscheidet über:
1. die Namensgebung von Bildungs- und Sportstätten,
 2. die Ausübung des Zustimmungsrechts nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz,
 3. Grundsätze für Angebote der Bibliothek und der Musikschule.

§ 7**Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heiligenhaus mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss berät:
1. Investitionsprogramm, Haushaltsplan und Haushaltsangelegenheiten von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche,
 2. die Ausweisung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche einschließlich Spiel- und Bolzplätze,
 3. die stadtteilbezogene Sozialarbeit.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Gestaltung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche einschließlich von Spiel- und Bolzplätzen.

§ 8

Sozial-, Behinderten- und Seniorenausschuss

Der Sozial-, Behinderten- und Seniorenausschuss berät, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist, über:

1. Angelegenheiten im Interesse der Senioren und Behinderten,
2. allgemeine Sozialangelegenheiten sowie vorbeugende Maßnahmen im Bereich des Sozialwesens,
3. die Förderung der freien Wohlfahrtspflege,
4. der gesellschaftlichen Integration von Aussiedlern,
5. der Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge.

§ 9

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss nimmt die Aufgaben im Rahmen der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasser wahr.

§ 10

Kultur- und Partnerschaftskomitee

- (1) Das Kultur- und Partnerschaftskomitee berät über:
1. Grundsätze der Kulturangebote,
 2. die Errichtung, Auflösung und Erhaltung von Kulturstätten,
 3. die Namensgebung von Kulturstätten,
 4. die Kooperation mit den auf dem Gebiet der Kultur und der Heimatpflege tätigen Vereinen.
- (2) Das Komitee berät Angelegenheiten des Partnerschaftswesens, insbesondere pflegt es die Beziehungen zu den vergleichbaren Gremien der Partnerstädte.

§ 11**Komitee für ÖPNV, Fußgänger und Radfahrer**

Das Komitee für ÖPNV, Fußgänger und Radfahrer berät über alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Straßen- und Verkehrsplanung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5) im besonderen Maße Fahrrad-, Fußgänger- und öffentlichen Personennahverkehr tangieren.

Vor der Beratung in den Fachausschüssen ist in derartigen Angelegenheiten seine Stellungnahme einzuholen.

Inkrafttreten

Dieser Zuständigkeitskatalog wird am 24.11.2009 wirksam.

Die zur Zeit gültigen Zuständigkeitsregelungen sind hiermit aufgehoben.